

Kartellrecht

Bundestag und Bundesrat
beschließen 8. GWB-Novelle

BGH: Bußgeldrahmen statt
Kappungsgrenze

Kartellbehördliche Durchsuchungen
der Unternehmens-IT

Behinderungsmisbrauch durch
überhöhte Konzessionsabgaben

Speaker's Corner

Bundestag und Bundesrat beschließen 8. GWB-Novelle

[Seite 3](#)

BGH: Bußgeldrahmen statt Kappungsgrenze

[Seite 4](#)

Kartellbehördliche Durchsuchungen der Unternehmens-IT

[Seite 6](#)

Behinderungsmissbrauch durch überhöhte Konzessionsabgaben

[Seite 8](#)

Speaker's Corner Private Enforcement Teil 6: Die EU-Kommission plant die Regulierung der Geltendmachung von Kartellschäden

[Seite 9](#)

Nachrichten in Kürze

[Seiten 10](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

[Seiten 13](#)

Veranstaltungen

[Seite 14](#)

Bundestag und Bundesrat beschließen 8. GWB-Novelle

Mit über sechsmonatiger Verspätung hat die 8. GWB-Novelle nach einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT.-Drs. 17/13720) sowohl Bundestag als auch Bundesrat passiert. Das Gesetz wird mit seiner Verkündung voraussichtlich im Juli in Kraft treten. Streitig waren die kartellrechtliche Aufsicht über gesetzliche Krankenkassen, die Missbrauchsaufsicht über kommunale Wasserversorger und die Fusionskontrolle bei kommunalen Gebietsreformen. Über die anderen Neuerungen wie etwa die kartellrechtliche Absicherung des Pressegrosso berichtete der Newsletter Kartellrecht bereits im ersten Quartal 2013 (S. 3).

Krankenkassen

Bundesrat und Bundestag haben sich auf folgenden Kompromiss verständigt: Gesetzliche Krankenkassen dürfen sich künftig erst nach fusionskontrollrechtlicher Freigabe durch das Bundeskartellamt miteinander – so der sozialrechtliche Begriff – „vereinigen“. Beabsichtigt das Bundeskartellamt eine Untersagung der Vereinigung, muss es sich zunächst mit den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen ins „Benehmen“ setzen, d.h. die zuständige Behörde anhören. Deren Stellungnahme muss das Amt berücksichtigen, wobei es aber in seiner Entscheidung frei bleibt. Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung obliegt nicht wie üblich dem OLG Düsseldorf und dem BGH, sondern den Sozialgerichten. Keine Einigung wurde hingegen über die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene „entsprechende“ Anwendung des Kartell- und Missbrauchsverbots erzielt, sodass es bei der bisherigen Gesetzeslage bleibt. Soweit Krankenkassen unternehmerische Tätigkeiten entfalten, kann das Bundeskartellamt also ohne Einschränkungen die Einhaltung des Kartellrechts prüfen. In der Fusionskontrolle steht seine Prüfungscompetenz nunmehr auch fest, selbst wenn es um die Erfüllung der sozialen Aufgabe der Krankenkassen geht.

Kommunale Wasserversorgung und Gebietsreformen

Auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge findet die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle nun ausdrücklich keine Anwendung. Das Bundeswirtschaftsministerium konnte sich nicht mit seinem Vorhaben durchsetzen, die Differenzierung zwischen den Preisen privater Wasserbetriebe und den Gebühren kommunaler Wasserversorger aufzuheben. Von den Kommunen erhobene Wassergebühren sind der Kontrolle durch das Bundeskartellamt ausdrücklich entzogen,

während die private Wasserwirtschaft weiterhin der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterliegt. Darüber hinaus stellen die neuen Regeln fest: verweigert ein Wasserversorger einem anderen Unternehmen Durchleitungsrechte, ist dies nicht missbräuchlich, wenn es hierfür hygienische oder technische Gründe gibt. Schließlich enthält der Kompromiss des Vermittlungsausschusses noch die Klarstellung, dass die Zusammenlegung öffentlicher Einrichtungen und Betriebe im Rahmen kommunaler Gebietsreformen nicht der Zusammenschlusskontrolle unterliegt.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.

(London), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Brüssel, Düsseldorf

Telefon +32 2 62 77763 / +49 211 5660 18763

helmut.janssen@luther-lawfirm.com

BGH: Bußgeldrahmen statt Kappungsgrenze

Der BGH hat in der im April 2013 bekannt gewordenen Entscheidung „Grauzement-Kartell“ vom 26. Februar 2013 (Az.: KRB 20/12) eine grundlegende Wende in der kartellrechtlichen Bebußungspraxis eingeleitet. Nach seiner Auffassung ist der beschriebene Maximalrahmen einer Bebußung von Unternehmen mit 10 % des Gesamtumsatzes als Bußgeldrahmen und nicht als Kappungsgrenze zu verstehen. Er ist damit der Auffassung der Vorinstanz (OLG Düsseldorf) gefolgt.

Hintergrund und Vorgeschichte: Mit der 7. GWB-Novelle im Jahr 2005 hatte der Gesetzgeber eine im EU-Recht schon lange bestehende Bußgeldregelung auch für das deutsche Kartellrecht übernommen. Danach waren Unternehmen für Kartellverstöße mit einem Bußgeld bis 10 % des Gesamtumsatzes (einschließlich der verbundenen Unternehmen) zu bebußen. Das Bundeskartellamt hat diese Regelung entsprechend der EU-Praxis als sog. Kappungsgrenze verstanden. Dies bedeutete, dass das Bundeskartellamt zunächst das Bußgeld nach seinen Bußgeld-Leitlinien in zwei Stufen berechnete. Zur Berechnung des Grundbetrags wurden in der ersten Stufe bis zu 30 % des kartellbefangenen Umsatzes, der während des Kartellzeitraums erzielt worden war, genommen. Unter Heranziehung weiterer Umstände (Abschreckung, erschwerende/mildernde Umstände) wurde in der zweiten Stufe das „vorläufig endgültige“ Bußgeld berechnet. Auf diesen so errechneten Betrag wurde dann die 10%-Kappungsgrenze angewandt. Dabei wurde geprüft, ob der nach den oben beschriebenen Schritten errechnete vorläufig endgültige Bußgeldbetrag mehr als 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens (einschließlich verbundener Unternehmen) ausmachte. In diesem Falle wurde das Bußgeld bei dem Betrag von 10 % dieses Gesamtumsatzes „gekappt“.

Während bei Großunternehmen die 10%-Kappungsgrenze selten zur Anwendung kam, hat sich in der Praxis der letzten Jahre herausgestellt, dass bei mittelständischen Unternehmen (insbesondere bei sog. One-Product-Firms) sehr schnell die 10%-Grenze erreicht war. Dies hatte zur Folge, dass mittelständische Unternehmen oft ohne individuelle Berücksichtigung ihres Tatbeitrags pauschal mit 10 % ihres Gesamtumsatzes bebußt wurden.

Der BGH hat nun entschieden, dass die gesetzliche Bußgeldregelung für Unternehmen unter Zugrundelegung eines Betrags von 10 % des Gesamtumsatzes ausreichend bestimmt und verfassungsmäßig sei. Allerdings gebiete die verfassungskonforme Auslegung, dass der beschriebene Maximalrahmen von 10 %

als Bußgeldrahmen und nicht als Kappungsgrenze zu verstehen sei. Nach Auffassung des BGH könnten sonst erschwerende oder mildernde Umstände keine ausreichende Berücksichtigung finden. Für die Praxis bedeutet dies, dass nur ausnahmsweise bei Unternehmen ein Bußgeld von 10 % des Gesamtumsatzes zu verhängen ist, und zwar in einem besonders schwerwiegenden Fall, der eine Maximalbestrafung erfordere. Alle weniger gravierenden Verstöße müssten daher deutlich unterhalb des Maximalrahmens liegen.

Das Bundeskartellamt hat kurz nach der Entscheidung bereits erklärt, dass es seine Bußgeld-Leitlinien grundsätzlich überarbeiten werde. Es stellt sich daher die spannende Frage, ob in Zukunft die Bußgelder für die Unternehmen geringer ausfallen werden. Dies kann man nicht generell sagen, insbesondere weil das Bundeskartellamt möglicherweise auch seine Bonusregelung anpassen wird. In der Tendenz wird man allerdings bei mittelständischen Unternehmen davon ausgehen müssen, dass diese künftig nicht mit einem Pauschal-Bußgeld von 10 % belegt werden, sondern das Bußgeld jedenfalls in mittelschweren Fällen darunter liegen wird. Andererseits hat das Bundeskartellamt bereits für Großunternehmen angedeutet, dass bei diesen das Bußgeld in Zukunft sogar höher ausfallen könne. Dies hat damit zu tun, dass bei Großunternehmen die 10%-Grenze im Regelfall bei weitem nicht erreicht wird, so dass das Bußgeld vom Gesamtumsatz eines Großunternehmens z. B. nur 1 bis 2 % ausmacht. Liegt nun ein mittelschwerer Verstoß eines Großunternehmens bzw. seiner Konzerngesellschaften vor, könnte in Zukunft das Bußgeld nach der Maßgabe des BGH vielleicht sogar 5 bis 6 % des Gesamtumsatzes betragen.

Die BGH-Entscheidung ist von außerordentlicher Bedeutung. Sie stellt nämlich eindeutig klar, dass das deutsche Kartellbußgeldrecht den rechtsstaatlich garantierten Grundsätzen des Bußgeld- bzw. Strafverfahrens unterliegt. Mit diesen Grundsätzen ist eine „Kappungsgrenze“ nicht vereinbar. Dies ist im EU-Recht grundsätzlich anders, da die Kommission nach wie vor die Auffassung vertritt, dass das EU-Bußgeldverfahren eher einem Verwaltungsverfahren als ein Strafverfahren gleicht. Dies ist in der Praxis vielfach kritisiert worden. Umso wichtiger ist es, dass wenigstens für das deutsche Bußgeldrecht (welches auch Verstöße gegen EU-Kartellrecht erfasst) insofern an den rechtsstaatlichen Grundsätzen festzuhalten ist. Damit wird auch ein Stück mehr Einzelfallgerechtigkeit hergestellt. Es bleibt dennoch abzuwarten, wie das Bundeskartellamt künftig in seinen neuen Bußgeld-Leitlinien (und ggf. in seiner ebenfalls überarbeiteten Bonusregelung) mit der nunmehr vom BGH festgestellten Rechtslage umgehen wird. Das Bundeskartellamt gibt sich jedenfalls kämpferisch. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes sagte: „Wir werden in den nächsten Wochen Eckpunkte für unsere künftige Bußgeldbemessung erarbeiten.“

Ich gehe nicht davon aus, dass sich das Bußgeldniveau insgesamt stark verändert. Auch mit der neuen Auslegung wird der auf dem kartellierten Markt erzielte Umsatz eine gewichtige Rolle spielen. Für die betroffenen Unternehmen kann die neue Auslegung aber von Fall zu Fall einen Unterschied machen.“

In diesem Zusammenhang könnte es sein, dass das Bundeskartellamt auf eine schon bestehende, in der Praxis jedoch wenig beachtete Textziffer der geltenden Bußgeldleitlinien zurückgreift. Neben der Ahndung der Zuwiderhandlung behält sich das Bundeskartellamt schon nach geltenden Leitlinien vor, im Rahmen des Bußgeldverfahrens oder eines gesonderten Verfahrens (§ 34 GWB) den wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 17 Abs. 4 OWiG abzuschöpfen. Schöpft das Bundeskartellamt den wirtschaftlichen Vorteil im Rahmen des Bußgeldverfahrens ab, kann die Geldbuße gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG die Kappungsgrenze überschreiten. Damit wären das Bundeskartellamt allerdings wieder bei der ihm wenig sympathischen Notwendigkeit der Berechnung des wirtschaftlichen Effekts eines Kartells angelangt. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundeskartellamt aus dieser Zwickmühle wieder herausfindet. Auf jeden Fall wird die vom BGH geschaffene neue Welt des Kartellbußgeldrechts wieder zahlreiche Einzelfragen im Detail aufwerfen.



Dr. Thomas Kapp, LL.M.

(UCLA), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stuttgart

Telefon +49 711 9338 12893

thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Kartellbehördliche Durchsuchungen der Unternehmens-IT

Aktuelle Praxis der Europäischen Kommission

Wenn Kartellbehörden Unternehmen durchsuchen, nehmen sie Aktenordner, Terminkalender, handschriftliche Notizen und andere Papiere mit (so das Bundeskartellamt) oder kopieren die Originale (so die Europäische Kommission). Seit einigen Jahren durchsuchen sie auch elektronische Daten. Nun hat die Europäische Kommission mitgeteilt, welche Mitwirkung sie von der IT-Abteilung eines Unternehmens erwartet. Dies hat Folgen für die Compliance.

Mitwirkungspflichten des Unternehmens

Das Gesetz (die VO 1/2003) gibt der Kommission umfangreiche Zugriffsbefugnisse auf die im Unternehmen vorhandenen Daten und auch das Druckmittel, diese Befugnisse durchzusetzen: Wenn eine Nachprüfung nicht geduldet wird, Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt oder Siegel gebrochen werden, kann die Europäische Kommission Geldbußen von bis zu 1 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens verhängen. Ihre Vorstellungen zu den Mitwirkungspflichten des Unternehmens teilt die Europäische Kommission in einem Merkblatt mit, das sie zu Beginn von Durchsuchungen („Nachprüfungen“, „Dawn Raids“) dem Unternehmen aushändigt.

Die aktuelle Fassung des Merkblatts stammt vom März 2013. Darin stellt die Kommission klar, dass sie auf die gesamte IT-Umgebung sowie sämtliche Speichermedien des Unternehmens zugreift. Dabei will sie sich nicht auf die Programme und Suchfunktionen der Unternehmens-IT verlassen, sondern setzt ihre eigene Soft- und Hardware, ihre „Forensic-IT Tools“, ein. Sie sucht und kopiert oder bildet Daten des Unternehmens ab (*digital image*). Sie stellt bereits gelöschte Daten wieder her. Sie greift auf Laptops und Desktop-Computer zu, aber auch auf Tablets, Smartphones und Mobiltelefone.

Die Kommission erwartet vom Unternehmen mehr als nur das Dulden der Durchsuchung. Es reicht ihr auch nicht, dass das Unternehmen die Hardware bereitstellt. Sie will vielmehr aktive Unterstützung durch Unternehmenspersonal, das ihr den Aufbau und die Systematik der IT erklärt, E-Mail-Konten blockieren, Computer vom Netzwerk trennen, Festplatten aus- und wieder einbauen kann. Außerdem verlangt die Kommission, dass ihr von einem Mitarbeiter des Unternehmens ein Zugang mit Administratorrechten eingerichtet wird.

Beseitigung einer Sperre und Umleitung von E-Mails mit EUR 2,5 Mio. bebußt

Beim tschechischen Energiekonzern EPH dauerte die Nachprüfung drei Tage. Zu Beginn ließ die Kommission für E-Mail-Konten bestimmter Personen ein exklusives Passwort einrichten, das nur den Beamten bekannt war. Damit sollten nur sie Zugriff auf das Konto haben. Insbesondere sollten die E-Mail-Daten nicht von einem anderen Zugriffsort gelöscht werden können. Als der Inhaber des Kontos feststellte, dass er keinen Zugriff mehr hatte, beantragte er bei der IT-Abteilung des Unternehmens ein neues Passwort – und das erhielt er auch, von einem Mitarbeiter, der über die Vorgänge nicht informiert war. Außerdem gingen nach Beginn der Durchsuchung auf einem anderen Konto keine E-Mails mehr ein. Ein Mitarbeiter hatte die IT-Abteilung zur Umleitung eingehender E-Mails angewiesen. Beide Vorfälle beurteilte die Kommission als Verstoß und verhängte im März 2012 eine Geldbuße in Höhe von EUR 2,5 Mio.

Kopie sämtlicher Daten mit späterer Einsicht in Brüssel

Nachprüfungen im Unternehmen dauern in der Regel ein bis drei Tage. Die Kommission darf während dieser Zeit die Speichermedien behalten und Kopien von Dateien anfertigen, die der Prüfungsbefugnis unterliegen. Bevor sie das Unternehmen verlässt, gibt sie die Speichermedien zurück und reinigt alle von ihr mitgebrachten *Forensic IT-Tools* so, dass sie keinerlei Unternehmensdaten mehr enthalten („*cleansing*“ oder „*sanatizing*“). Grund für dieses Vorgehen ist, dass sich nach bisherigem Verständnis der VO 1/2003 das Recht Datenkopien anzufertigen, auf solche Daten beschränkt, die von der Nachprüfungsentcheidung umfasst sind. Die Kommission darf nicht sämtliche Geschäftspapiere des Unternehmens zu sich nach Brüssel nehmen und dort mit der Sichtung beginnen. Ebenso wenig – das war bislang die allgemeine Auffassung – darf sie sich sämtliche Daten überspielen lassen und dann im eigenen Büro die Daten auf Relevanz durchsehen.

Von diesem Verständnis weicht die Kommission aber seit einiger Zeit ab. So hatte sie bei der Durchsuchung des französischen Kabelherstellers Nexans eine Festplatte mit Daten in einem versiegelten Umschlag in ihre Amtsräume mitgenommen. Nexans griff dies vor dem Europäischen Gericht an. Die Kommission sei nicht befugt, undifferenziert Kopien vom Unternehmensgelände zu entfernen. In seinem Urteil vom 19. November 2011 entschied das Gericht diese Frage nicht. Denn dieses Vorgehen sei nicht selbständig anfechtbar, könne aber bei einer Klage gegen einen Bußgeldbescheid eine Rolle spielen. Nexans hat Rechtsmittel zum EuGH eingelegt. Diese gerichtlich somit nicht geklärte Praxis will die Kommission ausweislich ihres neuen Merkblatts fortführen: Sollte sie während der Nachprüfung vor Ort nicht alle Daten gesichtet haben, könne sie den Datenträger in einem versiegelten Umschlag mit nach Brüssel nehmen.

Das Unternehmen erhalte eine Ausfertigung aller kopierten Daten (in elektronischer Form oder auf Papier). Auch könne das Unternehmen eine Liste mit einer Aufstellung aller kopierten Daten erhalten. Dem Unternehmen gestattet sie, bei der Öffnung des Umschlags und dem Durchsuchen der Datenträger anwesend zu sein. Die Praxis des Bundeskartellamts ist insoweit übrigens anders. Dort sieht man keinen Grund, die Unternehmen an der Durchsicht der bei ihnen beschlagnahmten Unterlagen und Daten als Beobachter teilnehmen zu lassen.

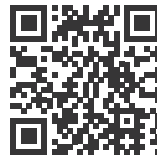
Compliance-Hinweise

Denkbar, wenn auch nur sehr eingeschränkt zulässig, ist während der Durchsicherung Mobiltelefone von Mitarbeitern zu verlangen, weil auf diesem Wege eine Telefonsperre durchgesetzt werden soll. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Daten auf diesen Geräten gesichtet werden sollen. Die Sichtung dauert länger als die Telefonsperre und – wegen der unterschiedlichen Betriebssysteme – oft auch länger als die Sichtung bei Laptop- und Desktopcomputern. Um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen und die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten, sollte man daher mit den Beamten klären, ob die Geräte zur vorübergehenden Telefonsperre verlangt werden oder für eine – möglicherweise längere – Datensichtung, und wie eine anderweitig Erreichbarkeit der Mitarbeiter gesichert werden kann.

Compliance-Schulungen und Notfallpläne müssen die Mitarbeiter der IT-Abteilungen einbeziehen. Diese müssen nicht für das Kartellrecht sensibilisiert werden, aber im Fall einer Durchsicherung wissen, was sie tun müssen und was sie nicht tun dürfen. Dazu brauchen sie nicht nur ausreichende Kenntnis der im Unternehmen verwendeten Hard- und Software, sondern auch die notwendigen Zugangsrechte oder entsprechende Weisungsrechte. Bei einer Nachprüfung sollten diese Personen schnell erreicht werden können.

Auch wenn das Unternehmen am Ende der Nachprüfung eine Kopie der durchsuchten Daten erhält, sollten die Beamten während ihrer gesamten Anwesenheit begleitet werden. Es ist festzuhalten, welche Ordner sie eingesehen und welche Suchbegriffe sie verwendet haben. So kann (schneller) nachvollzogen werden, wonach die Kommission gesucht hat. Das Bundeskartellamt teilt übrigens im Gegensatz zur Kommission mit, welche Suchbegriffe es bei der Sichtung der Daten verwendet hat.

Praktische Hinweise zu Nachprüfungen und Durchsuchungen bietet Ihnen das WEBINAR „Dawn Raid Survival“ von Kroll Ontrack und Luther, das Sie über folgenden QR-Code oder Link ansehen können:



www.youtube.com/watch?v=sMmqzlvkO5w



Dr. Helmut Janssen, LL.M.

(London), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Brüssel, Düsseldorf

Telefon +32 2 62 77763 / +49 211 5660 18763

helmut.janssen@luther-lawfirm.com



Marie-Madeleine Husunu, LL.M.

(Canterbury)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Brüssel

Telefon +32 2 62 77762

marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

Behinderungsmissbrauch durch überhöhte Konzessionsabgaben

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. November 2012 – KVR 54/11

Mit Beschluss vom 6. November 2012 hat der BGH letztinstanzlich eine Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt, das die Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben durch ein kommunales Gasversorgungsunternehmen beanstandet hatte. Nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gibt es für Tarif- und Sondervertragskunden unterschiedliche Höchstgrenzen für die Konzessionsabgaben, wobei die zulässige Konzessionsabgabe für Tarifkunden um ein Vielfaches höher liegt. Als Tarifkunden gelten indes nur solche Kunden, die im Wege der Grund- oder Ersatzversorgung beliefert werden. Nach § 2 Abs. 6 KAV können bei einer Belieferung durch Dritte im Wege der Durchleitung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe gefordert werden, die in vergleichbaren Fällen bei Lieferung durch das eigene Unternehmen zu zahlen wären. Die Gemeinde bzw. das kommunale Versorgungsunternehmen hatten versucht, diese Regelung auszunutzen, indem sie selbst für Haushaltskunden mit einem Jahresgasverbrauch bis zu 100.000 kWh nur einen Grund- bzw. Ersatzversorgungstarif angeboten und anschließend unter Berufung auf § 2 Abs. 6 KAV anderen Lieferanten im Rahmen der Netznutzung ebenfalls entsprechend höhere Konzessionsabgaben in Rechnung gestellt haben. Vertriebsseitig hat das kommunale Versorgungsunternehmen eine sehr geringe Marge hingegeben, die jedoch aus Sicht der Kommune durch die höheren Einnahmen aus Konzessionsabgaben kompensiert wurden. Wettbewerber des kommunalen Versorgungsunternehmens waren unter diesen Umständen kaum in der Lage, Kunden im Gemeindegebiet wettbewerbsfähige Angebote zu unterbreiten.

Der BGH hat mit seinem Beschluss nun bestätigt, dass es für die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden Gas nicht auf das Abnahmeverhalten bzw. die Abnahmemenge, sondern allein auf die vertragliche Ausgestaltung des Lieferverhältnisses ankommt. Solange der Netznutzer, der seine Kunden im Wege der Durchleitung beliefert, nicht (ausnahmsweise) der Grundversorger ist, ist der „vergleichbare Fall“ stets die Belieferung von Sondervertragskunden, unabhängig davon, ob eine das örtliche Versorgungsunternehmen eine solche auch selbst anbietet.

Zudem hat der BGH festgestellt, dass in der Forderung unzulässig überhöhter Konzessionsabgaben durch einen in kommunaler

Hand befindlichen Gasversorger ein verbotener Behinderungsmissbrauch gem. § 19 Abs. 1, 4 Nr. 1 GWB liegen kann. Anders als noch die Vorinstanz hat der BGH auch die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bestätigt, da sich der Missbrauchsvorwurf nicht allein gegen einen Netzbetreiber (hier wäre ggf. die Regulierungsbehörde zuständig), sondern auch gegen die bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten marktbeherrschende Gemeinde richte. Wenn der Netzbetreiber mit der Gemeinde zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden ist, kann er ebenso wie die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Als Konsequenz der Entscheidung kann festgehalten werden, dass die in der Praxis häufiger in Gaskonzessionsverträgen enthalten Vereinbarungen zur Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden (Mengengrenzvereinbarungen) rechtswidrig sind. Sofern sich der Netzbetreiber in Hand der konzessionsgebenden Kommune befindet, liegt in der Erhebung entsprechend erhöhter Konzessionsabgaben von Netznutzern im Zweifel ein Behinderungsmissbrauch. Sind der Netzbetreiber und die Kommune nicht verbunden, so ist jedenfalls von der Nichtigkeit der entsprechenden Abrede im Konzessionsvertrag sowie u.U. auch von einem Ausbeutungsmissbrauch durch die Kommune auszugehen. Ein Missbrauch durch den Netzbetreiber liegt hingegen in diesem Fall nicht unbedingt auf der Hand, da der Netzbetreiber lediglich die Belastungen weitergegeben hat, die ihn gegenüber der Kommune (vermeintlich) getroffen haben. Zivilrechtlich dürften indes nicht unerhebliche Rückforderungsansprüche insbesondere von Lieferanten oder Netznutzern bestehen, die in letzter Konsequenz die Gemeinden treffen werden, die in der Vergangenheit entsprechend überhöhte Konzessionsabgaben vereinnahmt haben.



Dr. Guido Jansen

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 24844

guido.jansen@luther-lawfirm.com

Speaker's Corner

Private Enforcement Teil 6: Die EU-Kommission plant die Regulierung der Geltendmachung von Kartellschäden

Das Private Enforcement im Kartellrecht ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus geraten, nicht zuletzt aufgrund der Leitentscheidung des EuGH in der Rechtssache Pfeiderer (vgl. dazu Newsletter 3/2011, S. 2). Ein zentrales Gewicht in dieser Diskussion spielte die Informationsbeschaffung der Kartellgeschädigten. Diese sind in vielen Fällen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf eine Akteneinsicht bei der Kartellbehörde angewiesen, um ihren Schaden beziffern und substantiiert geltend machen zu können. Die Kartellbehörden sahen dadurch ihre Kronzeugenregelung gefährdet, da befürchtet wurde, dass die Kronzeugen bei der sicheren Aussicht auf eine zivilrechtliche Inanspruchnahme neben der Bußgeldhaftung möglicherweise von der Stellung von Kronzeugenanträgen Abstand nehmen würden. In diesem Zusammenhang steht auch der Aspekt, dass der Kronzeuge im Regelfall nicht in ein gerichtliche Rechtsmittelverfahren geht (insbesondere, wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird) und deshalb als erster den Geschädigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgesetzt ist, während die anderen Kartellanten noch im Rechtsmittelverfahren sind (und sich auf nicht bestandskräftige Bußgeldbescheide berufen können).

Daneben stand auch die Frage in der Diskussion, inwieweit der Kronzeuge bei der zivilrechtlichen Haftung privilegiert werden soll. Zu guter Letzt stand auch die Frage im Raum, inwieweit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine – wie auch immer – geartete „Verbraucherklage“ („Collective Redress“) zulässig sein soll. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder die Befürchtung laut, dass mit einer „Class Action“ amerikanische Verhältnisse in das nationale Prozessrecht Einzug finden.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Behandlung dieser Fragen in den Mitgliedstaaten drängte sich eine einheitliche, europaweite Regelung immer mehr auf. Nach einem ersten gescheiterten Versuch im Jahr 2009 hat die Kommission am 11. Juni 2013 neue gesetzgeberische Schritte angekündigt (offizielle Entwürfe lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Dabei soll das Verhältnis zwischen Private und Public Enforcement im Kartellrecht optimiert und die Rechte der Kartellgeschädigten gestärkt werden.

Bei der Akteneinsicht soll im Hinblick auf Kronzeugenanträge und Vorschläge von Kartellanten im Rahmen eines Settlement-Verfahrens ein absoluter Schutz der Kartellanten

vorgesehen werden. Entgegen früherer Überlegungen will die Kommission offenbar aber ihre eigene rechtliche Einschätzung des Falles nicht mehr einem absoluten Schutz unterwerfen. Außerdem sollen Beschuldigungsschreiben und die Antworten der Kartellanten darauf nur noch einem vorläufigen Schutz unterliegen.

Im Hinblick auf die Haftung der Kronzeugen will die Kommission eine Beschränkung auf den vom Kronzeugen selbst verursachten Schaden vorsehen. Eine Haftung für den Gesamtschaden des Kartells soll nur noch subsidiär bestehen. Dies würde bedeuten, dass der Kronzeuge im Normalfall keiner gesamtschuldnerischen Haftung unterliegen würde.

Am meisten umstritten sind die „Collective Actions“, da das Europäische Parlament offenbar von der Kommission abweichende Auffassungen vertritt. Die Kommission hat daher zu diesem Punkt nur eine Empfehlung vorgesehen, um die Regelung der anderen beiden Punkte (Akteneinsicht, Haftung) im Gesetzgebungsverfahren nicht zu blockieren.

Es interessiert uns daher Ihre Meinung:

1. Welche Informationen soll der Kartellgeschädigte von der Kartellbehörde bzw. vom Kartellanten erhalten?
2. Inwieweit soll die zivilrechtliche Haftung des Kronzeugen eingeschränkt werden?
3. Ist es sinnvoll, eine wie auch immer geartete Verbraucherklage im deutschen Kartellrecht/Zivilrecht einzuführen?



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(UCLA), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel, M.A.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
karin.hummel@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

Bundeskartellamt ermittelt gegen Kartoffel-Kartell

Am 7. Mai 2013 führten die Ermittler des Bundeskartellamts eine Untersuchung im Bereich der Erzeugung und des Vertriebs von Kartoffeln durch. Die Durchsuchungen fanden zeitgleich an neun Unternehmensstandorten und in einer Privatwohnung statt. Gegen fünf Unternehmen hat das Amt Bußgeldverfahren eingeleitet. Den Beteiligten werden Preisabsprachen vorgeworfen. Schätzungen zufolge sollen die Gewinne des Kartoffel-Kartells zwischen EUR 100 Mio. und EUR 500 Mio. gelegen haben. Zu den Geschädigten sollen insbesondere die Landwirte und der Einzelhandel gehören.

Österreichische Wettbewerbsbehörde verhängt EUR 20 Millionen Bußgeld gegen Rewe

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat gegen den Handelskonzern Rewe ein Bußgeld in Höhe von EUR 20,8 Mio. verhängt. Das ist die zweithöchste Kartellstrafe, die jemals in Österreich ausgesprochen wurde. Zwischen 2007 und 2012 soll Rewe insbesondere mit Lieferanten aus der Bier- und Molkereibranche Preisabsprachen getroffen haben. Die Absprachen dauerten bis zum Zeitpunkt der Durchsuchungen in der Österreich-Zentrale des Kölner Unternehmens. Der Einzelhändler erkannte die Vorwürfe an. In Österreich erwirtschaftet die Rewe-Gruppe einen Jahresumsatz von etwa EUR 8 Mrd.

Österreich: Kartellgericht stellt Presse-großhandel vom Kartellverbot frei

Das Kartellgericht (KG) in Österreich hat am 20. März 2013 die zwischen den Pressegrossisten vereinbarten Gebietsaufteilungen sowie die Preisbindung zweiter Hand als nach Art. 101 Abs. 3 AEUV gerechtfertigt anerkannt. Damit stellte sich das KG gegen die Rechtsauffassung der Bundeswettbewerbsbehörde, die die Abstellung der Preisbindung und des absoluten Gebiets-schutzes beantragt hatte.

Die Freistellung begründete das Gericht insbesondere mit einem drohenden Wegfall des Remissionsrechts der Einzelhändler durch eine Öffnung des Marktes. Die kostenlose Rücknahme nicht verkaufter Exemplare gewährleiste die Titelvielfalt und führe so zu einem wesentlichen Vorteil für die Verbraucher. Außerdem werde der Wettbewerb zwischen den Pressegrossisten durch die strittigen Vereinbarungen nicht ausgeschaltet.

Die höheren Preise deutscher Zeitschriften in Österreich seien unter anderem auf höhere Remissionsrisiken und höhere Steuern zurückzuführen. Preisunterschiede stellen für sich genommen keinen Hinweis auf einen fehlenden Preiswettbewerb dar.

Löschfahrzeuge-Kartell einigt sich mit Kommunen auf EUR 6,7 Millionen Schadensersatz

Die Mitglieder des „Feuerwehrtkartells“ Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland und Schlingmann haben sich mit dem Deutschen Städte- und Gemeindetag auf eine Entschädigungszahlung von rund EUR 6,7 Mio. geeinigt. Zu den Kartellanten gehörte auch das Unternehmen Albrecht Ziegler, das aber seit August 2011 insolvent ist. Ziegler beteiligte sich nicht an der Entschädigungsvereinbarung. Ein Teil des auf Ziegler entfallenden Betrags wurde von Iveco Magirus und Rosenbauer übernommen. Grundlage der Einigung war ein wettbewerbsökonomisches Gutachten über die Preiswirkungen des Löschfahrzeuge-Kartells. Iveco Magirus hofft, dass sich die Entschädigungszahlungen positiv auf das Bußgeld auswirken werden. Das Bundeskartellamt hatte für die Absprachen bei den Löschfahrzeugen Geldbußen von insgesamt knapp über EUR 50 Mio. verhängt, wovon EUR 30 Mio. auf Iveco entfielen. Die Firma legte dagegen Einspruch ein.

Kommission ermittelt gegen Weißzucker-Kartell

Am 23. April 2013 haben Ermittler der EU-Kommission die Büros mehrerer Zuckerhersteller durchsucht, darunter Südzucker und Nordzucker. Von 2004 bis 2011 sollen Zuckerproduzenten aus Deutschland, Ungarn, Lettland und Rumänien ihre Preise für Weißzucker abgesprochen haben. Südzucker und Nordzucker, die führenden Zuckerhersteller in Europa, bestätigten die Untersuchungen. Nach Informationen aus der Branche haben die Wettbewerbshüter insgesamt sechs europäische Zuckerproduzenten im Visier. Die Kommission machte allerdings keine näheren Angaben zu diesen Unternehmen. Tate & Lyle, ein britisches Zuckerunternehmen, sowie Pfeifer & Langen („Kölner Zucker“) wurden nach eigenen Angaben nicht durchsucht.

Kartelle zum Nachteil der Deutschen Bahn

Die Staatsanwaltschaft München hat am 23. April 2013 bei 16 deutschen Firmen Untersuchungen wegen des Verdachts wettbewerbswidriger Absprachen durchgeführt. Die Ermittlungen richten sich gegen zwei Beschuldigte. Bei der Vergabe von Personaldienstleistungen sollen die Firmen gegen Kartellrecht verstoßen haben. Sie bildeten eine Bietergemeinschaft und ließen der Bahn so keine Auswahl zwischen einzelnen Anbietern.

Nach Angaben der Bahn beliefen sich ihre Zusatzkosten durch die überhöhten Gebote auf einen siebenstelligen Betrag.

Im Fall des Schienkartells einigte sich die Bahn mit Voestalpine auf eine Entschädigungszahlung im hohen zweistelligen Millionenbereich. Mit anderen am Kartell beteiligten Unternehmen, darunter ThyssenKrupp, konnte die Bahn noch keine Einigung erzielen. In den Jahren 2001 bis 2011 hatten die Schienenhersteller Quoten und Preise für Lieferungen an die Deutsche Bahn abgesprochen.

Der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, gab Anfang April 2013 außerdem bekannt, dass das Bundeskartellamt in diesem Jahr weitere Ermittlungen zum Schienkartell abschließen will. Offenbar sollen auch viele kommunale Verkehrsbetriebe überhöhte Preise für Schienen gezahlt haben.

OLG Düsseldorf verschärft Geldbußen gegen Flüssiggas-Kartell

Firmen aus der Flüssiggasbranche müssen Geldbußen in Höhe von rund EUR 244 Mio. zahlen. Dies hat das OLG Düsseldorf am 16. April 2013 entschieden (Az. VI-4 Kart 2-6/10 OWi). Es handelt sich dabei um die Unternehmen Friedrich Scharr, Salzgitter Gas, Progas, Sano-Propan und Tyczka Totalgaz. Das Gericht hat dabei die vom Bundeskartellamt festgesetzten Bußgelder um bis zu 85% erhöht. Zwischen 1997 und 2005 sollen sich die Firmen bei ihren Produkten Tankgas und Flaschengas abgesprochen haben. Sie hätten vereinbart, sich gegenseitig keine Bestandskunden abzuwerben. Wechselwilligen Kunden sei auf Nachfrage kein oder ein erhöhter Abschreckungspreis genannt worden. Als Grund für die Erhöhung der Gesamtsumme von EUR 180 Mio. auf EUR 244 Mio. führte das Gericht an, dass die Absprachen ein Gut der allgemeinen Daseinsvorsorge betrafen.

Entflechtung der kirchlichen Krankenhausträger Marienhaus und Barmherzige Brüder Trier

Krankenhäuser in Trier und im Saarland hatten unter mehrmaligem Verstoß gegen das Vollzugsverbot marktbeherrschende Stellungen verstärkt. Nachdem die Verflechtungen dem Bundeskartellamt bekannt geworden sind, hatte es ein Verfahren gegen die Orden der Franziskanerinnen und der Barmherzigen Brüder als Träger der Krankenhäuser eingeleitet. Das Verfahren wurde nach der Entflechtung ohne Bußgeld eingestellt.

Kommission genehmigt Fusion des Verlagsgeschäfts von Bertelsmann und Pearson

Die geplante Gründung des Joint Ventures Penguin Random House wurde von der Europäischen Kommission ohne Auflagen genehmigt. In dem neuen Unternehmen wollen der deutsche Medienkonzern Bertelsmann und die britische Verlagsgesellschaft Pearson Teile ihrer Verlagsgeschäfte zusammenführen. Es bestünden keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken, weil das neue Unternehmen weiterhin mehrere starke Konkurrenten habe. Sowohl auf dem Markt für den Erwerb von Urheberrechten an englischsprachigen Büchern als auch im Markt für den Verkauf der Bücher an die Händler herrsche ausreichender Wettbewerb. Darüber hinaus gebe es keine Anzeichen für zukünftige Koordinierungen zwischen Verlegern. Zuvor hatten bereits die Kartellbehörden aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland die Fusion ohne Auflagen genehmigt.

Italienische Wettbewerbsbehörde ändert Schwellenwerte für die Fusionskontrolle

Die italienische Wettbewerbsbehörde hat Anfang April 2013 die Umsatzschwellen für Unternehmensfusionen geändert. Ein Zusammenschluss muss nun unter zwei kumulativen Voraussetzungen angemeldet werden. Erstens muss der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen in Italien im Vorjahreszeitraum EUR 482 Mio. überschreiten. Zweitens muss der Vorjahresumsatz des Zielunternehmens in Italien über EUR 48 Mio. liegen.

Bundeskartellamt ermittelt gegen Bier-Kartell

Das Bundeskartellamt ermittelt wegen möglicher Preisabsprachen gegen mehrere Brauereien. Nach Informationen aus der Branche sollen mindestens 14 Brauereien betroffen sein, darunter Warsteiner, Krombacher, Bitburger und Carlsberg. Anheuser-Busch InBev und der Oetker-Konzern mit seiner Radeberger Gruppe haben bisher keine Stellungnahme abgegeben. Die Ermittlungen der Wettbewerbsbehörden wurden im September 2011 aufgenommen und beziehen sich insbesondere auf Preisaufschläge für Fassbier im Jahre 2006 und Flaschenbier 2008.

EUR 39 Millionen Bußgeld gegen Hersteller von Marken-Drogerieartikeln

Das Bundeskartellamt hat sein Kartellverfahren gegen mehrere Hersteller von Marken-Drogerieartikeln abgeschlossen und wegen wettbewerbsbeschränkendem Informationsaustausch Bußgelder in Höhe von EUR 39 Mio. gegen sechs Unternehmen

und den Markenverband e.V. sowie deren Verantwortlichen verhängt. Zuvor hatte das Amt bereits Bußgelder von insgesamt rund EUR 24 Mio. gegen neun Unternehmen verhängt. Der Informationsaustausch soll in den Jahren 2004 bis 2006 im Rahmen von Verbandssitzungen stattgefunden haben. Colgate Palmolive löste das Verfahren durch einen Bonusantrag aus. Bei den sechs Unternehmen, die von den Bußgeldern betroffen sind, handelt es sich um Beiersdorf, Erdal-Rex, Gillette, GlaxoSmithKline Consumer Healthcare, L'Oréal und Procter & Gamble.

Nestlé muss EUR 20 Millionen Geldbuße zahlen

Mit einer Geldbuße von rund EUR 20 Mio. gegen den Nahrungsmittelkonzern Nestlé hat das Bundeskartellamt eine Serie von Verfahren gegen Nahrungsmittelhersteller abgeschlossen. In der gleichen Sache hatte das Amt bereits Bußgelder in Höhe von insgesamt rund EUR 38 Mio. gegen Kraft Foods, Unilever und Dr. Oetker verhängt. Eingeleitet wurde das Verfahren aufgrund eines Kronzeugenantrags von Mars. Die Unternehmen sollen über Jahre bei regelmäßigen Treffen Marktinformationen über Süßwaren, Heißgetränke, Tiernahrung und Tiefkühlpizzen ausgetauscht haben. Nestlé wurde für die Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe eine Reduktion der Geldbuße gewährt.

Möglicher Vergleich zwischen der Kommission und Google

Die EU-Kommission wirft Google vor, in der Anzeige von Suchergebnissen eigene Dienste gegenüber Konkurrenzangeboten zu bevorzugen und so seine Marktposition zu missbrauchen. Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia strebt einen Vergleich mit dem Suchmaschinenbetreiber an, um so ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden. Auf den Druck der Behörde hatte Google angeboten, eigene Angebote deutlicher zu markieren und mehr auf die Webseiten der Wettbewerber zu verlinken. Nun kündigte Almunia an, dass die Kommission Google voraussichtlich auffordern werde, seine Vorschläge nachzubessern. Anderenfalls drohe dem Konzern eine Milliardenstrafe. Eine Einigung werde bis zum Ende des Jahres angestrebt. Google hat in Europa teilweise Marktanteile von über 90 %.

Chemiekonzern Dow Chemical muss USD 1,2 Milliarden Schadensersatz zahlen

Wegen Preisabsprachen in den Jahren 1999 bis 2003 wurde der US-Konzern Dow Chemical von einem Gericht in Kansas City zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von USD 1,2 Mrd. verurteilt. Der Chemiekonzern soll unter anderem mit den deutschen Herstellern Bayer und BASF höhere Preise für die Chemikalie Urethan vereinbart haben. Urethan wird für die Herstellung von Schaumstoffen für Polsterungen benötigt. Das Kartell war 2005 aufgefliegen. Ursprünglich hätte das Unternehmen USD 400 Mio. zahlen müssen. Nachdem Dow Chemical dagegen Einspruch erhob, hatte der zuständige Richter die Schadensersatzsumme verdreifacht. Dow Chemical will nun auch gegen die jüngste Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Aktuelle Veröffentlichungen

<p><i>Dr. Thomas Kapp, LL.M. (UCLA)</i> <i>Karin Hummel, M.A.</i></p>	<p>„Wasserversorger unter Beobachtung: Welche Spielräume bleiben kommunalen Wasserversorgern?“ in: Publicus 4/2013, vom 10. April 2013, S. 12–13</p>
<p><i>Dr. Thomas Kapp, LL.M. (UCLA)</i></p>	<p>„Grundsatz der Einzelabwägung sticht Gesetzgebungskompetenz aus“ in: BB-Kommentar in Betriebsberater (BB), 2013, (im Druck)</p>
<p><i>Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London)</i></p>	<p>„Kartellrechts-Compliance“ in: Compliance in der Unternehmerpraxis, herausgegeben von Dr. Gregor Wecker und Bastian Ohl, Erscheinungstermin: 31. Juli 2013</p>

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
10. September 2013	Kartellrechtsfrühstück 2013 „Kartellrechtliche Grenzen der Preisgestaltung“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London])	Luther Hamburg
17. September 2013	Kartellrechtsfrühstück 2013 „Kartellrechtliche Grenzen der Preisgestaltung“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London])	Luther Hannover
16. Oktober 2013	BeckAkademie Seminare „Kartellrecht und Compliance“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA]) (Dr. Norbert Löw, Evonik Industries AG)	Verlag C.H. Beck oHG München

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Marie-Madeleine Husunu, LL.M. (Canterbury), Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 240, 1050 Brüssel,
Belgien, Telefon +32 2 627 7762, Telefax +32 2 627 7761

marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: VISCHER&BERNET GmbH

Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1

70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49

contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG

Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0

Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich
geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle
nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir
um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

